

SITZUNGSPROTOKOLL über die SITZUNG des GEMEINDERATES

am 23.05.2024

im Gemeindeamt Raasdorf

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr

Die Einladungskurrende wurde am 16.05.2024
per E-Mail zugestellt.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Lukas Zehetbauer

- | | | | |
|-----|--------------------------------|-----|-----------------------|
| 1. | GGR Johann Edlinger | 2. | GGR Friedrich Peleska |
| 3. | GGR Bettina Niedermayer-Thomay | 4. | GR Marion Posch |
| 5. | GR Marianne Lutz | 6. | GR Walter Fürnkranz |
| 7. | GR Martin Zehetbauer | 8. | GR Alexander Dörsek |
| 9. | GR Helmut Klager | 10. | |
| 11. | | 12. | |
| 13. | | 14. | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | | | |
|----|-----------------------|----|--|
| 1. | AL Angela Nagelreiter | 2. | |
| 3. | | 4. | |
| 5. | | 6. | |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | | | |
|----|-------------------------|----|------------------|
| 1. | Vize-Bgm. Franz Staffel | 2. | GGR Helmut Lutz |
| 3. | GR Michael Frey | 4. | GR Kerstin Hofer |
| 5. | GR Markus Hofer | 6. | |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | | | |
|----|--|----|--|
| 1. | | 2. | |
| 3. | | 4. | |

Vorsitzender: Bürgermeister Lukas Zehetbauer

~~Obmann*) Stellvertreter*)~~

Die Sitzung war nicht öffentlich, öffentlich. *)

Die Sitzung war nicht beschlussfähig, beschlussfähig. *)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Tagesordnung

Pkt. 1: Genehmigung	Sitzungsprotokoll vom 14.03.2024
Pkt. 2: Stellungnahme	Prüfungsausschuss
Pkt. 3: Bericht	über die Prüfung der Lohnsteuer, der Kommunalsteuer sowie der Sozialversicherungsbeiträge durch den Prüfdienst Lohnabgaben des Finanzamtes
Pkt. 4: Beschluss	Gebührenbremse NÖ
Pkt. 5: Beschluss	Löschungserklärung Wiederkaufsrecht Grd.Stk. Nr. 217/38
Pkt. 6: Beschluss	Aufhebung der Verordnung über die Vertretung des Bürgermeisters im Falle seiner Verhinderung
Pkt. 7: Beschluss	Benützungsbereinkommen FBE Deutsch-Wagram eGen. bzgl. Elektrifizierung von Feldbrunnen / Benützungsentgelt
Pkt. 8: Beschluss	Auftragsvergabe neues Garagentor Busgarage
Pkt. 9: Beschluss	VOR-Schnupperticket
Pkt. 10: Beschluss	Verordnung über Rattenbekämpfungsmaßnahmen

Die Gemeinderatssitzung wurde um 19:00 Uhr eröffnet. Bgm. Lukas Zehetbauer begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, entschuldigt Vize-Bgm. Franz Staffel, GGR Helmut Lutz, GR Michael Frey, GR Markus Hofer sowie GRin Kerstin Hofer und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er stellt den Antrag Pkt. 7 von der Tagesordnung zu nehmen sowie um Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes: Pkt. 11 - Grundsatzbeschluss für den Umbau des Bürgermeisterbüros Einstimmig stimmt der Gemeinderat diesen Anträgen zu.

Pkt. 1: Beschluss - Sitzungsprotokoll vom 14.03.2024

Bgm. Zehetbauer stellt fest, dass das Sitzungsprotokoll an alle Mitglieder des Gemeinderats übermittelt wurde.

GRin Marion Posch verliest die Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 14.03.2024 (liegt dem Protokoll bei). Diese richtet sich gegen den TO-Pkt. 17 „Mehrkosten Tischtennistisch“. Nach kurzer Diskussion wird festgestellt, dass auch diese Einwendungen nicht ganz korrekt formuliert wurden und es wird vereinbart, dass Pkt. 17 des Protokolls vom 14.3.2024 nochmals überarbeitet und dieses Protokoll bei der nächsten GR-Sitzung beschlossen wird.

Einstimmig genehmigt der Gemeinderat diese Vorgehensweise.

Pkt. 2: Stellungnahme - Prüfungsausschuss

Aufgrund des Antrages von GGR Helmut Lutz in der GR-Sitzung vom 14.3.2024, der Prüfungsausschuss der Gemeinde Raasdorf möge die Überschreitung der Mehrkosten beim Ankauf des Outdoor-Tischtennistisches prüfen verliest Prüfungsausschussvorsitzender GR Alexander Dörsek den außerordentlichen Bericht dieser Prüfung und gibt die Empfehlung ab, falls hinkünftig ein Angebot nicht klar formuliert wurde, nochmals um Klarstellung zu ersuchen.

Pkt. 3: Bericht über die Prüfung der Lohnsteuer, der Kommunalsteuer sowie der Sozialversicherungsbeiträge durch den Prüfdienst Lohnabgaben des Finanzamtes

Amtsleiterin Angela Nagelreiter berichtet über die vom Finanzamt durchgeführte Prüfung der Beitragsjahre 2019-2023. Beanstandet wurde die für zwei Mitarbeiter gem. § 68 Abs 1 EstG 1988 steuerfrei ausbezahlte Erschwerniszulage. Die Nachzahlung für den Prüfungszeitraum beträgt € 1.952,50. Ab dem Beitragsjahr 2024 wird diese Zulage steuerpflichtig behandelt.

Pkt. 4: Beschluss: Gebührenbremse NÖ

Bgm. Lukas Zehetbauer verliert den Sachverhalt bzgl. des vom Nationalrat beschlossenen Bundesgesetzes über die Auszahlung eines Zweckzuschusses an die Länder (BGBl I Nr 122/2023) zur Dämpfung der Inflation. Weiters verliert er die Beschlussvorlage, um die Weitergabe des Zweckzuschusses über den GVU abwickeln zu lassen. Dieser wird mit der Abrechnung des 2. Halbjahres an alle Haushalte gem. Variante 2 ausbezahlt. Der Ausgangsbetrag wird dabei mit € 0,7144 festgesetzt. Der Zweckzuschuss für die einzelnen gebührenpflichtige Haushalte ergibt sich sodann aus der Multiplikation des Ausgangsbetrages mit dem zu leistenden Bereitstellungsanteil.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Weitergabe des von Land NÖ zugeteilten Zweckzuschusses zur Finanzierung der Gebührenbremse in Höhe von € 11.188 an den GVU im Bezirk Gänserndorf zur operativen Abwicklung an die verpflichteten Gebührenzahler.

Pkt. 5: Bericht: Löschungserklärung Wiederkaufsrecht Grd.Stk. Nr. 217/38

Der Eigentümer der genannten Liegenschaft, EZ 241, KG 06223 Raasdorf, bestehend aus Grdstk.Nr. 217/38, ersucht mittels schriftlichem Ansuchen vom 20.03.2024 um Löschung des Wiederkaufsrechts der Gemeinde Raasdorf im Grundbuch.

Der Gemeinderat der Gemeinde Raasdorf beschließt einstimmig die Einverleibung der Löschung des Wiederkaufsrechts ob der genannten Liegenschaft.

Pkt. 6: Beschluss: Aufhebung der Verordnung über die Vertretung des Bürgermeisters im Falle seiner Verhinderung

In der GR-Sitzung vom 14.3.2024 wurde vom Gemeinderat die Verordnung über die Vertretung des Bürgermeisters beschlossen. Vom Land NÖ wurde die Gemeinde darauf hingewiesen, dass diese Verordnung nicht der Gemeinderat, sondern der Bürgermeister beschließt.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Verordnung aufzuheben.

Pkt. 7: Beschluss: Benützungsbereinkommen FBE Deutsch-Wagram eGen. bzgl. Elektrifizierung von Feldbrunnen / Benützungsentgelt

Einstimmig beschließt der Gemeinderat Pkt. 7 von der Tagesordnung zu nehmen.

Pkt. 8: Beschluss: Auftragsvergabe neues Garagentor Busgarage

Das Garagentor der Busgarage ist bereits sehr alt, in einem unschönen Zustand und lässt sich auch nur noch mit großem Kraftaufwand öffnen und schließen. Bgm. Lukas Zehetbauer berichtet, dass für den Tausch auf ein automatisch betriebenes Sektionaltor zwei Angebote eingeholt wurden. Das Angebot der Firma Elektrotechnik Schwarz beläuft sich auf € 4.303,08 (brutto), in diesem sind unter Punkt 6 bereits die notwendigen Elektroarbeiten eingerechnet. Das Angebot der Firma Holzer beläuft sich auf € 4.284,00. Hier müsste für die Elektroarbeiten eine weitere Firma beauftragt werden. Die vorab notwendigen Maurerarbeiten wurden von der Firma Wögler mit € 9.984,00 angeboten.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Arbeiten/Tausch des Garagentors an die Firma Elektrotechnik Schwarz sowie an die Firma Wögler Bau GmbH zu vergeben.

Pkt. 9: Beschluss: VOR-Schnupperticket

Zur Förderung des öffentlichen Verkehrs möchte die Gemeinde Raasdorf eine Mobilitätsaktion mit dem Ankauf von VOR-Schnuppertickets starten. Das Schnupperticket ist ein VOR KlimaTicket - MetropolRegion, eine Jahreskarte für die Region Niederösterreich, Wien und Burgenland. Bgm. Lukas Zehetbauer verliest die Nutzungsbedingungen über den Ausleihvorgang und stellt den Antrag 2 Stück dieser Jahreskarten, die von allen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern von Raasdorf - am Gemeindeamt/Bürgerservice - tageweise gratis entliehen werden können, anzukaufen.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den Ankauf dieser Tickets zum Preis von € 860,00/ Stück.

Pkt. 10: Beschluss: Verordnung über Rattenbekämpfungsmaßnahmen

Bgm. Lukas Zehetbauer erklärt, dass die Zuständigkeit in NÖ für Rattenbekämpfungsmaßnahmen in die Verantwortung der Gemeinde fällt. Aus gegebenem Anlass und um die Liegenschaftseigentümer für vorbeugende bzw. bekämpfende Rattenbekämpfungsmaßnahmen zu verpflichten, soll nachstehende Verordnung beschlossen werden.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Raasdorf vom 23.05.2024

betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten.

Auf Grund des § 33 Abs 1 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000-1 idF LGBl 1000-9 wird verordnet:

§ 1 – Anwendungsbereich

(1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten, sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.

(2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.

(3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

(1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, dürfen Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch Nachschau halten.

(2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 -Betrachtung der Schädlingbekämpfer

(1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.

(2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingbekämpfer zu betrauen.

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingbekämpfer

(1) Die Schädlingbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.

(2) Die Schädlingbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.

(3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß so lange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schälingsbekämpfer

(1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftigkeit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

(1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.

(2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schälingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

(5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 – Ersatzvornahme

(1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 – Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Art VII EGVG mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat diese Verordnung.

Pkt. 11: Grundsatzbeschluss: Umbau des Bürgermeister-Büros

Bgm. Zehetbauer berichtet, dass aufgrund des zunehmenden Arbeitsaufwandes eine zusätzliche Bürokräft für 20 Wochenstunden aufgenommen werden soll. Da das Bürgerservice-Büro bereits mit drei Mitarbeitern voll besetzt ist, sollen im Büro des Bürgermeisters zusätzliche, voneinander getrennte Büro-Räumlichkeiten generiert werden. Für die Ausgestaltung wurde eine Innenarchitektin beauftragt, welche bereits Vorschläge ausgearbeitet hat (werden durchgereicht). Diese soll mit der weiteren Durchführung des Umbau-Projektes beauftragt werden.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat diese Vorgehensweise.

Bgm. Lukas Zehetbauer schließt um 20:00 Uhr die Sitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 2024 genehmigt*)-
abgeändert*) – nicht genehmigt*).

Bürgermeister

Schriftführer

Geschäftsführender Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat